

**2. Verordnung
des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Änderung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet "Grafeler Holz, Hamerloh und Lintel"
vom xx.xx.xxxx**

Gemäß § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) und § 19 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird durch Beschluss des Kreistages vom xx.xx.xxxx verordnet:

**§ 1
Zweck der Verordnung**

Die Stadt Rotenburg (Wümme) plant für den Bereich des Hartmannshofes der Rotenburger Werke die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Zweckbestimmung "Sondergebiet Rotenburger Werke / Umwelt-Bildungseinrichtung". Für die in diesem Zusammenhang nachzuweisenden Stellplätze wird ein 0,80 ha großes Teilstück der nördlich angrenzenden Ackerfläche benötigt.

Es wird deshalb aus dem durch Verordnung vom 23.11.2004 ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet "Grafeler Holz, Hamerloh und Lintel" - Amtsblatt 22/2004 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) - herausgenommen.

**§ 2
Geltungsbereich**

Die herausgenommene Fläche ist in der mitveröffentlichten Karte mit senkrechter Schraffur dargestellt. Die neue Grenze verläuft auf der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite der grauen Linie.

Die Karte zu dieser Verordnung kann beim Landkreis Rotenburg (Wümme) und bei der Stadt Rotenburg (Wümme) von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.xxxx

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Luttmann